

Einvernehmliche Unterhaltsregelung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Rheintal

- Eine Unterhaltsregelung bei der KESB Rheintal beruht auf Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit.
- Möchte ein Elternteil bei der KESB Rheintal nicht mitwirken, so haben sich die Eltern an das zuständige Kreisgericht zu wenden.

Ablauf bei der KESB Rheintal



Anträge

Die KESB Rheintal eröffnet ein Verfahren zur Regelung des Kindesunterhalts, wenn von beiden Elternteilen das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular mit den Belegen eingeht.



Berechnung

Liegen der KESB Rheintal von beiden Elternteilen die Anträge inklusive Belege vor, so nimmt sie eine provisorische Berechnung vor. Zudem erstellt sie einen Vertragsentwurf als Vorschlag und lädt die Eltern zu einer Besprechung ein.



Gespräch

Am Gespräch können Fragen zur Berechnung und allfälliger Anpassungsbedarf geklärt werden.



Dialog

Nach dem Gespräch liegt es an den Eltern, bei abweichenden Ansichten direkt miteinander zu verhandeln. Die Eltern teilen der KESB Rheintal innert einer Woche nach dem Gespräch mit, ob sie sich einigen konnten oder nicht.



Genehmigung bei Einigkeit

Werden sich die Eltern einig, so genehmigt die KESB Rheintal den unterzeichneten Vertrag.



Bescheinigung bei Nichteinigkeit

Kommt es zu keiner Einigung, bescheinigt dies die KESB Rheintal brieflich. Damit können sich die Eltern anschliessend direkt ans Gericht wenden.



Kosten

Das Verfahren bei der KESB Rheintal ist gebührenpflichtig und kostet durchschnittlich CHF 250.00 bis CHF 700.00. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern werden berücksichtigt.

- **Dieser Ablauf bezieht sich ausschliesslich auf das Vorgehen der KESB Rheintal.**
- **Das Antragsformular sowie dieses Merkblatt sind auf unserer Homepage:**
<https://www.kesb.sg.ch/regionen/rheintal/merkblaetter-downloads-1>).

Häufig gestellte Fragen zum Unterhalt (FAQ)



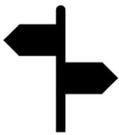
Braucht es einen behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag?

Nein, ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ist den Eltern überlassen, in welcher Form sie den Unterhalt für ihr Kind regeln (zum Beispiel mündlich oder schriftlich). Damit ein Unterhaltsvertrag jedoch für das Kind verbindlich wird, bedarf dieser der Genehmigung durch die KESB.



Wozu dient ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag?

Die Durchsetzung der Unterhaltsregelung ist mit einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag einfacher. So kann erst mit einem von der KESB genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem gerichtlichen Entscheid eine Alimentenbevorschussung bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes beantragt werden. Er dient auch als Beleg für andere Ämter, so zum Beispiel für das Steueramt.



Wie komme ich zu einer behördlich genehmigten Unterhaltsregelung?

- Mittels eines einvernehmlichen Verfahrens bei der KESB Rheintal
- Durch einen selbständigen, eventuell anwaltlich unterstützten, Vertragsabschluss und anschließender Genehmigung durch die KESB Rheintal
- Mit einer Unterhaltsklage an das Gericht



Wer muss Kindesunterhalt bezahlen?

Üblicherweise übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, mehrheitlich die Pflege und Erziehung (Naturalleistungen). Der andere Elternteil erfüllt seine Pflicht mehrheitlich durch Geldzahlung. Bei geteilter Obhut leisten in der Regel beide Elternteile beides.



Wie wird die Höhe des Kindesunterhalts berechnet?

Die Berechnung erfolgt individuell. Sie erfolgt aufgrund der Angaben der Eltern zur Betreuungssituation, den Einkommen und den Ausgaben sowie gestützt auf betriebsrechtliche Bedarfsansätze. Dem unterhaltspflichtigen Elternteil ist das betriebsrechtliche Existenzminimum zugesichert.



Wie setzt sich der Unterhaltsbetrag zusammen?

Er setzt sich grundsätzlich aus dem Bar- und dem Betreuungsunterhalt zusammen.

- Der Barunterhalt dient zusammen mit den Kinder- oder Ausbildungszulagen der Deckung der Kosten des Kindes für Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Fremdbetreuung und Freizeitbeschäftigungen sowie für Krankenkassenprämien.
- Der Betreuungsunterhalt deckt die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann.



Kann ein bestehender Unterhaltsvertrag abgeändert werden?

Ja, das ist möglich, wenn sich das Betreuungsmodell und/oder die finanziellen Verhältnisse erheblich ändern.



Ab welchem Alter des Kindes ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für den hauptsächlich betreuenden Elternteil zumutbar?

Bei der Unterhaltsberechnung wird grundsätzlich vom sogenannten Schulstufenmodell ausgegangen. Ab dem Kindergarten wird dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit von 50% zugemutet. Ab ca. 12 Jahren wird eine Erwerbstätigkeit von 80% angerechnet und ab dem vollendeten 16. Altersjahr des Kindes schliesslich eine von 100%.

Adressen

Kreisgericht

Kreisgericht Rheintal

Rabengasse 2a, 9450 Altstätten
Tel. 058 229 83 60

Fachstellen

Sollten die Trennungsfolgen – insbesondere die Frage der Betreuungsaufteilung – noch ungeklärt sein, können sich die Eltern für eine freiwillige Beratung an eine dieser Fachstellen wenden.

Beratung Familie, Soziales, Sucht SDM

Widnauerstrasse 8, 9435 Heerbrugg
Tel. 071 726 11 44

Sozialberatung der Gemeinde St. Margrethen

Bahnhofplatz 1, 9430 St. Margrethen
Tel. 071 740 00 46

Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO)

Rorschacherstrasse 1, Postfach, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 78 70

Paar- und Familienberatung Rheintal

Marktgasse 21, 9450 Altstätten
Tel. 071 755 46 44

Alimentenbevorschussung

Zuständigkeitsgebiet

Stadt Altstätten
Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein
und Rüthi

Gemeinden Au

Gemeinde Balgach

Gemeinde Berneck

Gemeinde Diepoldsau

Gemeinde St. Margrethen

Gemeinde Widnau

Fachstelle

Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO)

Rorschacherstrasse 1, Postfach, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 78 70

Soziale Dienste

Kirchweg 6, 9434 Au
Tel. 058 228 62 40

Gemeindeverwaltung

Betreibungsamt / Alimenteninkassostelle
Turnhallestrasse 1, 9436 Balgach
Tel. 058 228 80 50

Sozialamt

Rathausplatz 1, 9442 Berneck
Tel. 071 747 44 83

Sozialamt

Gemeindeplatz 1, 9444 Diepoldsau
Tel. 071 737 73 22

Soziale Dienste

Hauptstrasse 117, 9430 St. Margrethen
Tel. 071 747 56 73

Sozialamt

Neugasse 4, 9443 Widnau
Tel. 071 727 03 41